



angegebene Weise und an die durch den Käufer während des Vertragsschlusses angegebene Adresse; im Falle der Abwesenheit wird die Lieferung bei der Postfiliale oder bei durch den Käufer angegebenen Nachbarn/Dritten abgegeben. Die Gefahr an den gelieferten Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

- 4.4 Verweigert der Käufer eine Lieferung, so kann der Entwerfer ihm die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat der Entwerfer in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet seines Rechts, die Vergütung des gesamten Schadens zu fordern.

## **5 Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Produkte bleiben im Eigentum des Entwerfers, bis der Käufer all seinen Pflichten kraft Vertrags gegenüber dem Entwerfer genügt hat.

## **6 Auflösung und Rückgabe**

- 6.1 Nach Bestätigung der Bestellung kann der Käufer diese nur mit Zustimmung des Entwerfers ändern oder stornieren. Hat der Entwerfer bereits Kosten gemacht oder muss er infolge der Änderung oder Stornierung Kosten machen, so kann er diese dem Käufer in Rechnung stellen. Im Falle des Fernabsatzes ist der Käufer berechtigt, den Kauf innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Empfang des Produkts ohne Angabe von Gründen schriftlich im Wege einer eindeutigen Erklärung oder über das Musterwiderrufsformular auf der Website des Entwerfers zu widerrufen.
- 6.2 Wenn Kaufpreis und Versandkosten bereits bezahlt wurden, werden diese so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem der Entwerfer Kenntnis von dem Umstand erlangt hat, dass der Käufer den Kauf widerrufen möchte, zurückbezahlt, es sei denn, es steht zu vermuten, dass die zurückgegebenen Produkte bereits geöffnet wurden, obwohl dies nicht zur Beurteilung des Produkts erforderlich war, bereits verwendet oder durch die Schuld des Käufers beschädigt wurden. Die Rückzahlung erfolgt auf die gleiche Weise wie die ursprüngliche Transaktion des Käufers, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich einer anderen Regelung zugestimmt.
- 6.3 Der Käufer muss das Produkt unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach dem Tag, an dem der Käufer dem Entwerfer seine Entscheidung, den Vertrag zu widerrufen, mitgeteilt hat, zurückschicken. Der Entwerfer darf die Rückzahlung hinauszögern, bis der Entwerfer das Produkt empfangen oder der Käufer nachgewiesen hat, dass das Produkt zurückgeschickt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher gelegen ist.
- 6.4 Art 6.2 gilt nicht für den Distanzkauf von:
- Sachen, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, worauf der Entwerfer keinen Einfluss hat;
  - Sachen, die:
    - gemäß Spezifikationen des Käufers erzeugt wurden;
    - deutlich persönlicher Art sind;
    - aufgrund ihrer Art nicht zurückgesandt werden können;
    - schnell verderben oder veralten können;
  - Audio- und Video-Aufnahmen und Software, deren Siegel der Käufer aufgebrochen hat;
  - Zeitungen oder Zeitschriften; oder
  - Diensten, die mit Billigung des Verbrauchers vor Ablauf der Frist von sieben (7) Werktagen ausgeführt wurden.
- 6.5 Gelieferte Produkte dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Entwerfers und nur auf die durch den Entwerfer während des Kaufprozesses angegebene Weise zurückgeschickt werden. Die direkten Kosten für Rücksendungen der Produkte im Rahmen dieses Artikels gehen auf Rechnung des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart wurde.

## **7 Bezahlung**

- 7.1 Der Entwerfer ist jederzeit berechtigt, eine (teilweise) Vorauszahlung zu verlangen oder per Nachnahme zu verschicken.

- 7.2 Wird auf Rechnung geliefert, so hat die Bezahlung des Rechnungsbetrags binnen vierzehn (14) Tagen, ohne ein Recht des Käufers auf Ermäßigung oder Verrechnung, zu erfolgen.
- 7.3 Hat der Entwerfer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keine (vollständige) Bezahlung empfangen, so befindet sich der Käufer in Verzug und ist er Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen, wie sie für Verbraucher Transaktionen gelten, geschuldet. Alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit zu späten Bezahlungen gemachten Kosten wie Prozesskosten, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, einschließlich Kosten für Rechtsbeistand, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden gemäß dem „Besluit Vergoeding voor Buitengerechtigke Incassokosten“ in Rechnung gestellt. Die Tarife betragen gemäß dem oben genannten Beschluss:
- Mindesttarif € 40,00
  - 15% auf die ersten € 2.500,00
  - 10% ab € 2.500,00
  - 5% ab € 5.000,00
  - 1% bis € 190.000,00
  - 0,5% ab dem letztgenannten Betrag der Hauptsumme, maximal jedoch € 6.775
- 7.4 Bevor Inkassokosten in Rechnung gestellt werden, schickt der Entwerfer dem Verbraucher eine Mahnung, in der der Entwerfer für die Begleichung der Forderung eine Nachfrist von vierzehn (14) Tagen nach dem Tag der Mahnung setzt.

## **8 Aussetzungs- und Auflösungsbefugnis**

- 8.1 Neben den Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt und in Artikel 6 ist der Entwerfer befugt, die Ausführung seiner Pflichten gemäß allen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen (teilweise) auszusetzen oder diese Verträge ohne Inverzugsetzung und außergerichtlich vollständig oder teilweise aufzulösen:
- a. wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder wenn der Entwerfer berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Käufer nicht oder unvollständig oder nicht fristgemäß seinen Pflichten genügen wird;
  - b. im Fall von Liquidation, (Beantragung von) gesetzlichem Zahlungsaufschub, Konkurs oder Schuldensanierung oder eines anderen Umstandes, aufgrund dessen der Käufer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann; oder
  - c. wenn sich Umstände ergeben, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder die ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht von dem Entwerfer verlangt werden kann.
- 8.2 In den unter 8.1 genannten Fällen werden überdies alle eventuellen Pflichten des Käufers unverzüglich fällig und ist der Entwerfer zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Letzteres gilt nicht, wenn es sich um eine Auflösung aufgrund von dem Verbraucher nicht zurechenbaren Umständen handelt.

## **9 Gewährleistungen und Reklamationen**

- 9.1 Die vom Entwerfer zu liefernden Produkte genügen den üblichen Anforderungen und Normen, die daran zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise gestellt werden können und wofür sie bei normaler Verwendung bestimmt sind. Sofern zutreffend, gelten für die vom Entwerfer gelieferten Produkte Garantiebestimmungen von Zulieferern und Dritten wie Herstellern und Importeuren.
- 9.2 Bei Verwendung des Produkts außerhalb der Niederlande muss der Käufer selbst verifizieren, ob die Produkte für die dortige Verwendung geeignet sind und/oder ob diese die dafür geltenden Bedingungen und (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach dem Empfang zu kontrollieren. Etwaige in Erscheinung getretene Mängel sind innerhalb von zwei (2) Monaten - und äußerliche Mängel unverzüglich - schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Entwerfer zu rügen.
- 9.4 Wurde nachgewiesen, dass ein Produkt dem Vertrag nicht genügt, und wurde rechtzeitig reklamiert, so hat der Entwerfer die Wahl, entweder das betreffende Produkt zu ersetzen, für

eine Instandsetzung zu sorgen oder den Rechnungspreis zuzüglich bezahlter Versandkosten dafür zu erstatten.

- 9.5 Alle Angaben, Modelle und Abbildungen hinsichtlich Farben, Materialien, Abmessungen und Verarbeitung gelten als Richtwerte. Abweichungen hiervon stellen keinen Anlass für Beanstandung, Nachlass, Auflösung des Vertrags oder Schadensersatz dar, sofern diese Abweichungen geringfügiger Art sind.

## **10 Rechte an geistigem Eigentum**

- 10.1 Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass alle Rechte an geistigem und/oder industriellem Eigentum in Bezug auf die vom Entwerfer dem Käufer zur Verfügung gestellten Produkte, Materialien und Informationen, wozu (das Äußere von) Muster(n), Verpackungen, Etiketten, Labels, die Gestaltung, Zusammenstellung und/oder Spezifikationen von Mustern, Produkten und Halbfabrikaten sowie technisches und geschäftliches Know-how, Modelle, Schablonen, Entwürfe und Muster gehören, beim Entwerfer, seinen Zulieferern oder anderen Anspruchsberechtigten beruhen.
- 10.2 Insofern der Entwerfer Produkte oder Verpackungen auf der Grundlage ausdrücklicher Anweisungen des Käufers anfertigt, wie vom Käufer angelieferte Spezifikationen, Entwürfe, Skizzen, Modelle oder Muster, so garantiert der Käufer, dass damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer schützt den Entwerfer vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und vergütet alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen gemachten Kosten.

## **11 Haftung für Schäden**

- 11.1 Der Entwerfer haftet nicht für Schäden:
- infolge unfachmännischer Nutzung des Gelieferten oder durch die Nutzung davon für einen anderen Zweck, als wofür es nach objektiven Maßstäben geeignet ist;
  - infolge dessen, dass der Entwerfer von vom oder im Namen des Käufers verschafften ungenauen oder unvollständigen Angaben ausging;
  - durch Dritte, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers zu der Ausführung des Vertrages herangezogen worden sind;
  - durch Materialien oder Dienste, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers von Dritten geliefert worden sind; oder
  - durch Missverständnisse, Entstellungen, Verzögerungen oder unbrauchbare Übermittlung von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder eines anderen (elektronischen) Kommunikationsmittels.
- 11.2 Nur unmittelbare und dem Entwerfer zurechenbare Schäden kommen für eine Vergütung in Betracht. Jegliche Haftung für mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Gewinnausfall, entstellte oder verschwundene Angaben oder Materialien oder Umsatzeinbußen ist ausgeschlossen. Im Falle eines Verbraucherkaufs erstreckt sich diese Beschränkung nicht weiter, als gemäß Artikel 7:24 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande (BW) gestattet ist.
- 11.3 Insofern der Entwerfer für die Vergütung eines Schadens haftbar ist, beschränkt sich diese auf höchstens den Rechnungsbetrag der (Teil-)Lieferung, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag EUR 45.000,- nicht überschreiten darf und auf jeden Fall stets auf den Höchstbetrag beschränkt ist, den die Versicherung dem Entwerfer im gegebenen Fall auszahlt.
- 11.4 Der Käufer schützt den Entwerfer vor Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schäden erleiden und deren Ursache dem Käufer anrechenbar ist.
- 11.5 In den Artikeln 11.1 bis 11.4 genannte Beschränkungen gelten nicht, wenn:
- der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Entwerfers oder seiner (leitenden) Angestellten zuzuschreiben ist;
  - es sich um eine Produkthaftung gegenüber dem Verbraucher im Sinne von Buch 6 Titel 3 Abschnitt 3 BW handelt.

## **12 Höhere Gewalt**

- 12.1 Ist der Entwerfer infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so ist er

berechtigt, seine Pflichten auszusetzen, bis der Zustand höherer Gewalt vorüber ist. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei (2) Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf jene Produkte, die von dem Zustand höherer Gewalt betroffen sind, aufzulösen, ohne der anderen Partei gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Der Käufer ist sodann verpflichtet, das bereits Gelieferte zu bezahlen.

- 12.2 Höhere Gewalt sind im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Rechtsprechung alle äußeren, erwarteten oder unerwarteten, nicht in der Kontrolle des Entwerfers liegenden Ursachen, durch welche der Entwerfer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wird.

### **13 Niederländisches Recht und zuständiges Gericht**

- 13.1 Auf diesen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung vollständig oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder der Käufer dort seinen Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 13.2 Streitigkeiten sind am zuständigen Gericht am Wohnsitz des Käufers anhängig zu machen.
- 13.3 Parteien legen ihre Streitigkeiten erst dann einem Gericht vor, nachdem sie alles in ihren Kräften Stehende unternommen haben, um den Streit in Verhandlungen zu schlichten.

### **14 Sonstige Bestimmungen**

- 14.1 Die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für deren Auslegung stets bestimmend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit der Schriftform.
- 14.2 Verwendet der Entwerfer ergänzende Bedingungen oder mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Konflikt stehende Bestimmungen, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 14.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der „*Verkoop-Leveringsvoorwaarden Producten (t.b.v. consumenten, incl. koop op afstand*“). Bei möglichen Unterschieden in den Texten dieser beiden Allgemeinen Geschäftsbedingungen prävaliert der niederländische Text.